

# Sportfreunde Niederwenigern 1924 e.V.

## Fußball-Seniorenordnung in der Fassung vom 12.05.2023

### Gültig ab der Saison 2023/24

---

In der Seniorenabteilung ist der Damenfußball und der Herrenfußball der Sportfreunde Niederwenigern organisiert. Die Mannschaften nehmen an den Meisterschafts- und Pokalspielen des FVN teil.

Alle Mitglieder sind im Spiel- und Trainingsbetrieb stets den Grundsätzen der Fairness und des gegenseitigen Respekts verpflichtet.

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußball-Seniorenabteilung (im Nachfolgenden Seniorenabteilung genannt) „Sportfreunde Niederwenigern 1924 e.V.“ sind alle Spieler\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen der Seniorenmannschaften, soweit sie am Spielbetrieb der Senioren teilnehmen, sowie die gewählten Mitarbeiter\*innen der Seniorenabteilung.

Die Seniorenabteilung der Sportfreunde Niederwenigern führt und verwaltet sich in dem vom Vorstand gewährten Rahmen selbstständig und entscheidet über die Verwendung der im Wirtschaftsplan des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel.

#### § 2 Aufgaben

Wesentliche Aufgabe ist die Organisation von Pflicht- und Freundschaftsspielen im Damen- und Herrenfußball sowie des dazugehörigen Trainingsbetriebs. Trainer\*innen / Übungsleiter\*innen können zu diesem Zweck über den Vorstand des SFN eingestellt werden.

#### § 3 Organe

Organe der Seniorenabteilung der Sportfreunde Niederwenigern sind:

- Seniorenausschuss
- Abteilungsversammlung

## § 4 Seniorenausschuss

Im Seniorenausschuss berichten die Abteilungsleiter\*innen und die Sportlichen Leiter\*innen über die aktuellen Themen. Er tagt mindestens vierteljährlich. Seine getroffenen Beschlüsse sind für die Abteilung bindend. Beschlussfassungen erfolgen dabei demokratisch. Entscheidungen des Seniorenausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Abteilungsleiters doppelt.

- a) Der Seniorenausschuss besteht aus dem:
  - Abteilungsleiter Seniorenfußball (AL)
  - Stellvertretenden Abteilungsleiter Seniorenfußball (stellv. AL)
  - Sportlichen Leiter der 1. Mannschaft (SL)
  - Sportlichen Leiter der 2. und 3. Mannschaft (SL-Reservemannschaften)
  - Sportlicher Leiter\*in Damenmannschaft
  - Finanzvorstand (Hauptverein)
- b) Der Abteilungsleiter Seniorenfußball vertritt die Interessen der Senioren nach innen und außen. Er ist Mitglied des engeren Vorstands. Er ist insbesondere zuständig für die Budgetplanung der Abteilung.
- c) Der stellvertretende Abteilungsleiter Seniorenfußball vertritt den Abteilungsleiter Seniorenfußball. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Außerdem unterstützt er den Abteilungsleiter Seniorenfußball bei der Budgetplanung. Er ist darüber hinaus Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Jugend und der Altherrenabteilung. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit dem Abteilungsleiter.
- d) Der 1. Mannschaft und den Reservemannschaften 2 und 3 sowie den Damenmannschaften sind-jeweils ein Sportlicher Leiter\*in zugeordnet. Diese sind für Ihren Verantwortungsbereich die Ansprechpartner für Spieler\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Die SL berichten an den AL und innerhalb des Seniorenausschusses. Außerdem organisieren die SL zusammen mit dem SL ältere Jugend (siehe Jugendordnung) den Übergang der Jugendspieler\*innen von der A-Jugend/B-Juniorinnen in die Seniorenmannschaften. Die Sportlichen Leiter werden vom AL / stellv. AL dem Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von diesem bestätigt.
- e) Der Finanzvorstand verantwortet die Einhaltung der finanziellen Mittel der Abteilung und organisiert den Zahlungsverkehr. Er ist kraft seines Amtes im engeren Vorstand des Hauptvereins Mitglied des Seniorenausschusses.
- f) Die Mitglieder des Seniorenausschusses haben die Möglichkeit bestimmte Aufgaben an andere Mitglieder der Seniorenabteilung zu delegieren bzw. die Mithilfe bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

Die Verantwortung der Mitglieder des Seniorenausschusses für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

## § 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Seniorenabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Fußball-Seniorenabteilung. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter, bzw. seinem Stellvertreter einberufen.

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich, üblicherweise vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins, statt.

- a) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter Seniorenfußball zwei Wochen vorher innerhalb der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können beim AL bis 3 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- b) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn der Seniorenausschuss dies beschließt oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Seniorenausschuss beantragt.
- c) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- e) Die Mitglieder der Seniorenabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- f) Die Abteilungsversammlung wird mit folgender, festgelegter Tagesordnung durchgeführt:
  - 1) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
  - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
  - 3) Bericht des Seniorenausschusses
  - 4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 5) Wahl eines Versammlungsleiters
  - 6) Entlastung des Seniorenausschusses
  - 7) Wahlen
    - in den Jahren mit gerader Endzahl der Abteilungsleiter Seniorenfußball und
    - in den Jahren mit ungerader Endzahl der stellvertretende Abteilungsleiter Seniorenfußball.
  - 8) Verschiedenes

## § 6 Änderung der Seniorenordnung

Änderungen der Seniorenordnung können nur von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.